

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat RB4

Nur per E-Mail an:  
[RB4@bmjv.bund.de](mailto:RB4@bmjv.bund.de)

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

19.03.2026

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren**

Ihr Aktenzeichen 316000#00002#0001

Sehr geehrte Frau Dr. Lindner,

wir bedanken uns für die Einbeziehung im Rahmen der Verbändeanhörung und nehmen hiermit zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung, GKHV) Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel der Verordnung** ist die Konkretisierung der in § 186 Absatz 3 GVG genannten Inhalte, namentlich der geeigneten Kommunikationshilfen, des Umfangs des Anspruchs einer hör- oder sprachbehinderten Person auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen, der Mitwirkungspflichten bei der Auswahl einer geeigneten Kommunikationshilfe sowie der Festlegung der Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen.

In unserer **Stellungnahme** nehmen wir Bezug auf die Erfahrungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und gehen aus dieser Perspektive auf die folgenden Aspekte ein:

## 1. Allgemeines

**Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben und auch die konkrete Umsetzung** im Entwurf für diese Rechtsverordnung. Diese schafft in der vorgelegten Ausgestaltung endlich **Rechtssicherheit und Klarheit**, da bestehende Regelungen, sei es aus Urteilen, Kommentaren oder den unbekanntem Tiefen von Anlagen, an einer Stelle explizit und klar zusammengeführt werden. Dieser Verordnungsentwurf ist aus unserer Sicht bestens geeignet, bestehende Unklarheiten, nicht nachvollziehbare individuelle Ermessensentscheidungen und Nichtwissen auszuräumen. Etwa wird genug Raum für Teams aus tauben und hörenden Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern gelassen. So können die Rechte von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung im Anwendungsbereich der GKHV endlich gewahrt werden. Der Entwurf ist also ein großer Schritt hin zu mehr Barrierefreiheit in Gerichts-, Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren.

## 2. Zu § 1 Anwendungsbereich

**Wir begrüßen die Breite des Anwendungsbereichs**, sodass nicht nur die Hauptverhandlung, sondern explizit Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden bezeichnet werden. Es ist unerlässlich, dass Umfang und Wahl der Kommunikationshilfen auch auf die weiteren, in der Begründung auf Seite 10 genannten Kommunikationssituationen anwendbar ist.

## 3. Zu § 2 Umfang des Anspruchs auf Kommunikationshilfen

Wir befürworten die hier formulierte Maßgabe, dass **nicht auf pauschale Lösungen** zurückgegriffen werden muss bzw. darf, **sondern tatsächlich die konkreten individuellen Anforderungen und Bedürfnisse an Kommunikationshilfen verankert** werden. Nur so sind tatsächlich geeignete Lösungen überhaupt möglich.

Bei der Beschränkung auf die konkrete Kommunikationssituation bei Gericht – in der Begründung wird auf Seite 11 ein erläuterndes Beispiel angeführt – ist uns nicht klar, ob damit auch die organisatorische Kommunikation rund um eine vom Anwendungsbereich des GKHV-E gedeckte Kommunikationssituation eingeschlossen ist, diese bereits von einem anderen Gesetz abgedeckt oder explizit zu regeln ist. Jedenfalls muss dafür gesorgt werden, dass Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung auch in allen relevanten Kommunikationssituationen zu einer vom Anwendungsbereich des GKHV-E gedeckten Kommunikationssituation Anspruch nach Leistungen dieses Gesetzes hast.

Im Übrigen begrüßen wir die **ergänzende Wirkung des GKHV zu anderen Rechtsvorschriften** (§ 2 Abs. 2 GKHV-E), sodass keinerlei Beschneidung der Rechte von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung, und sei es unbeabsichtigt, erfolgt.

#### 4. Zu § 3 Geeignete Kommunikationshilfen

Es ist in höchstem Maße wichtig, dass die Aufzählungen in den Absätzen 2 bis 5 nicht abschließend sind, denn die **Anforderungen und Bedürfnisse an die Mittel zur Herstellung von Kommunikation sind höchst individuell und auch situationsspezifisch**. Dass dies bereits berücksichtigt wurde, freut uns sehr.

Allerdings fehlen in dieser Aufzählung noch die **Taubblindenassistentinnen und -assistenten**, die für taubblinde Menschen unverzichtbar sind.

Im Übrigen begrüßen wir die explizite Aufzählung der unterschiedlichen Möglichkeiten in den Absätzen 2 bis 5, auf welche Arten Kommunikation hergestellt werden kann. Wir sind sicher, dass für viele Menschen in Deutschland ohne Hör- und Sprachbehinderung viele, wenn nicht gar alle aufgezählten Arten der Kommunikationsherstellung unbekannt sind. Die **Explizitheit der Aufzählung** dürfte insbesondere den beauftragenden Stellen Sicherheit geben, insbesondere in Zusammenhang mit dem in § 4 GKHV-E verankerten Wahlrecht der Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung.

#### 5. Zu § 4 Wahl der geeigneten Kommunikationshilfen

Absolut **begrüßenswert** ist unserer Ansicht nach der Vorzug des Wahlrechts gegenüber den Entscheidungen von Vertreterinnen und Vertretern des Staates. Gleiches gilt ausdrücklich auch für das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung nicht nur für eine bestimmte Kommunikationsform, sondern auch für die Wahl bestimmter Personen, zum Beispiel bestimmter Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher. Die konkreten Bedürfnisse und Anforderungen an Kommunikationshilfen sind individuell, ebenso wie die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, sodass Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung selbst am besten wissen, wie andere am besten mit ihnen kommunizieren. Eine solche Regelung kann ausschlaggebend für eine reibungslose Verständigung sein, etwa wenn eine Person dolmetscht, die bereits bekannt ist.

Hervorzuheben sind für uns auch die klare Unterscheidung von geeignet und ungeeignet sowie die Klarstellung zur Verhältnismäßigkeit des Aufwandes im Begründungstext (Seiten 12–13).

Wir befürworten daher auch die in Absatz 5 verankerte Regelung, dies aktenkundig zu machen. Zu oft haben wir – auch beim Lautsprachendolmetschen – schon erlebt, dass bei einer weiteren Kommunikationssituation in derselben Sache mit einem anderen Vertreter des Staates dieser überrascht, weil nicht vorab informiert, war.

#### 6. Zu § 5 Hinweispflicht

Selbstverständlich begrüßen wir auch die Regelungsabsicht, dass Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung unverzüglich auf Rechtsanspruch auf und Wahlrecht von geeigneten Kommunikationshilfen in einer für sie verständlichen Form hinzuweisen sind. So wird eine Eindeutigkeit hergestellt, die im gesamten

Anwendungsbereich der GKHV gelten soll. Andernfalls würde die GKHV ad absurdum geführt.

#### **7. Zu § 6 Vergütung der die Verständigung ermöglichende Person**

Die Vergütung aus der Staatskasse ist zwar bereits an anderen Stellen geregelt, wird aber unseres Wissens regelmäßig in Frage gestellt. Daher ist die **explizite Regelung im GKHV begrüßenswert**, da sie zu mehr Klarheit und der Durchsetzung von Ansprüchen führen wird.

Jedoch sehen wir die **Undifferenziertheit der Vergütung der unterschiedlichen Formen der Kommunikationshilfen ohne Bezug zur dafür erforderlichen Qualifikation kritisch**: Kommunikationsassistenten etwa haben eine deutlich weniger anspruchsvolle und deutlich kürzere Ausbildung als Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher. Vielmehr ist eine nach erforderlichem Ausbildungsniveau gestaffelte Vergütung anzusetzen – **wie in § 5 Kommunikationshilfenverordnung (KHV)**.

Ein vorrangiger Einsatz von Kommunikationsassistenten – womöglich aus Kostengründen – kann und darf nicht im Interesse der Gerichte sein. Es widerspräche zudem dem Ziel des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), das gewisse Qualifikationsanforderungen für den Einsatz bei Gericht stellt; Personen mit einer allgemeinen Beeidigung sind also immer anderen vorzuziehen. Dies steht auch **nicht in Widerspruch zum Wunsch- und Wahlrecht** der Betroffenen, denn auch Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung wissen natürlich, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Tätigkeit erst nach einschlägiger Ausbildung und in hoher Qualität ausführen.

#### **8. Zu § 7 Inkrafttreten**

Für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern wie für andere Personengruppen, die unter § 3 GKHV-E als Kommunikationshilfen aufgezählt werden, müssen keinerlei technische Einzelheiten angepasst werden. Es ist zu prüfen, ob ein Inkrafttreten **bereits am Tag nach der Verkündung** – zumindest in Teilen – möglich ist.

#### **9. Evaluierung**

Eine Evaluierung der GKHV ist nicht vorgesehen. Aus unserer Sicht könnte es nützlich sein, zumindest die in § 4 Absatz 3 GKHV-E vorgenommene **Abgrenzung geeignet/ungeeignet in Bezug auf die Un-/Verhältnismäßigkeit des Aufwandes nach 2 Jahren auf den Prüfstand** zu stellen. Auch wenn beim Lesen des Entwurfs diese Abgrenzung klar erscheint, so zeichnen sich nach unseren Erfahrungswerten aus der Praxis bereits gewisse Konfliktlinien ab.



Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung